
23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Artenschutzbeitrag



Stadt Harsewinkel

23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Harsewinkel
Münsterstr. 14
33428 Harsewinkel

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Kasper
M.Sc. Svenja Heitkämper

Herford, den 07.07.2023 mit Nachtrag vom 08.09.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Prüfverfahren	8
2.3	Artenspektrum.....	9
2.3.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	9
2.3.2	WEA-empfindliche Arten.....	11
2.3.3	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	11
2.4	Verwendete Datengrundlagen	12
2.4.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	12
2.4.2	Naturschutzinformationen NRW @LINFOS	12
2.4.3	Faunistische Untersuchungen	12
2.4.4	Weitere Quellen	13
2.5	Abgrenzung des Plangebietes.....	13
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	15
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	15
3.1.1	Säugetiere	15
3.1.2	Vögel	16
3.1.3	Amphibien	16
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	17
3.2.1	Säugetiere	19
3.2.2	Vögel	20
3.2.3	Amphibien	21
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	22
3.3.1	Säugetiere	22
3.3.2	Vögel	23
3.3.3	Amphibien	23
4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	24
4.1	Säugetiere.....	25
4.2	Vögel	26
4.2.1	Baumfalke	26
4.2.2	Bekassine.....	27
4.2.3	Fischadler.....	27
4.2.4	Großer Brachvogel.....	28
4.2.5	Kiebitz	29
4.2.6	Kornweihe	29
4.2.7	Rohrweihe	30
4.2.8	Rotmilan	30
4.2.9	Schwarzmilan.....	31
4.2.10	Uhu.....	32
4.2.11	Waldschnepfe	32
4.2.12	Weißstorch	32
4.2.13	Weißwangengans	33
4.2.14	Wespenbussard	34

5	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	34
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände für Fledermäuse.....	34
5.2	Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (nach Anhang 1 des BNatSchG).....	36
5.3	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen von störungsempfindlichen Arten (CEF-Maßnahmen).....	38
6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	40
7	Zusammenfassung	44
8	Quellenverzeichnis	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Konzentrationszonen der 23. Flächennutzungsplanänderung.....	2
Abb. 2	Übersicht Planungsraum	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	18
Tab. 2	Bewertungsmatrix der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte	41
Tab. 3	Voraussichtliche Konfliktpotenziale, art- und flächenbezogen.....	41

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 3914 (Quadrant 4), 3915 (Quadrant 3 und 4), 4014 (Quadrant 4) und 4015 (Quadrant 1 bis 4)
Anlage 2	Vorprüfung

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1	Ergebnis Fauna / Risikobewertung
Karte 2	Ergebnis Fauna / Datengrundlage

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Harsewinkel beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Hinblick auf eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie.

Der Vorentwurf zur 23. FNP-Änderung stellte die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse Windenergie für die Windenergienutzung ermittelten Potenzialflächen im Stadtgebiet dar. Hierbei wurden die Flächen, in denen Windenergieanlagen nach der Regelung über den landesrechtlichen Mindestabstand in § 2 (1) AG BauGB NRW nicht privilegiert sind, aus dem Planungsraum herausgenommen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB vom 07.06.2022 bis einschließlich 15.07.2022 wurden Abwägungsmaterialien zu den entsprechenden Flächen gesammelt. Diese wurden geprüft und bewertet. Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BauGB NRW wurde die Geltung des landesrechtlichen Mindestabstandes für sog. Windenergiegebiete i.S.d. § 2 (1) WindBG aufgehoben. Der landesrechtliche Mindestabstand bildet damit kein Ausschlusskriterium mehr, sodass die entsprechenden Flächen dem Planungsraum wieder zugefügt und in die Flächenkulisse einbezogen wurden.

Die nach der Abwägung verbleibenden Flächen werden als mögliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erwogen und das Prüfungsergebnis im Rahmen der Offenlage dargestellt.

Im Rahmen einer Windpotenzialflächenanalyse, die im Jahr 2021 für das gesamte Stadtgebiet von Harsewinkel erfolgte, wurden zur räumlichen Eingrenzung möglicher geeigneter Flächen – in Abstimmung mit der Verwaltung – diverse Kriterien (Tabuflächen, Abstände etc.) als erste Grundlage für diese Untersuchung festgelegt. Die auf dieser Grundlage zunächst ermittelten Flächen wurden in einem zweiten Schritt anhand weiterer Kriterien angepasst. Die verbleibende Kulisse sowie deren Umfeld wurden hinsichtlich der Belange des Artenschutzes näher untersucht.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

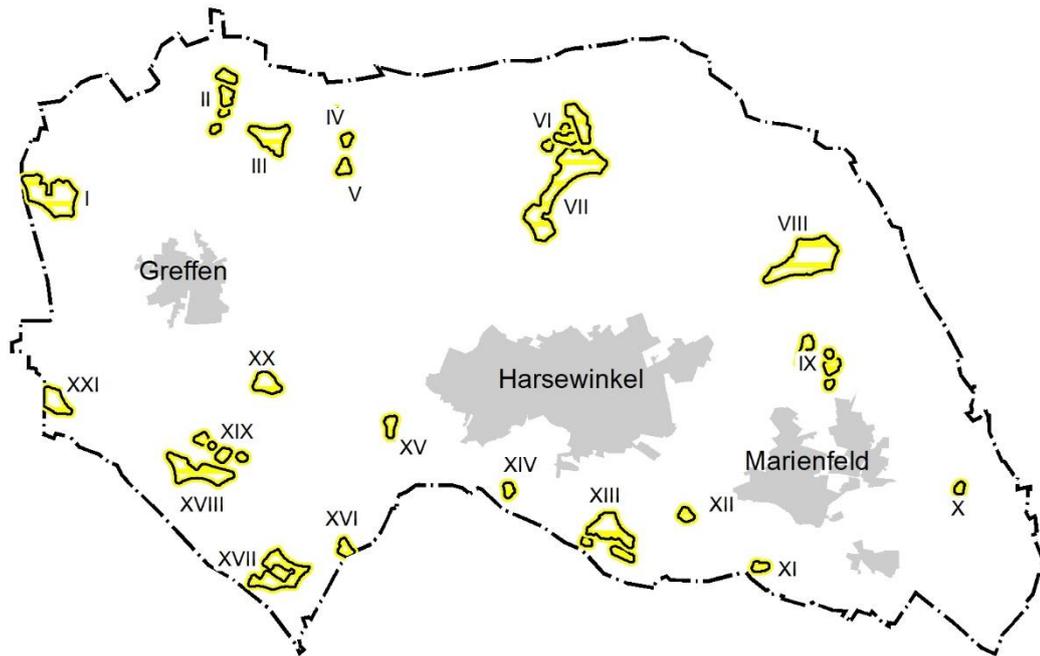


Abb. 1 Konzentrationszonen der 23. Flächennutzungsplanänderung¹

Der Beitrag baut auf einer Erfassung der Windenergie-empfindlichen Brutvogelarten in einem Teilbereich der Stadt Harsewinkel auf, die im Jahr 2022 durchgeführt wurde, sowie auf Daten, die bereits im Jahr 2014 erfasst wurden. Zudem wurden Hinweise der unteren Naturschutzbehörden des Kreises Gütersloh und des Kreises Warendorf berücksichtigt. In Kap. 2.4 werden die verwendeten Quellen herausgestellt. Hinweise von Bürgern wurden im Rahmen der Abwägung ebenso berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind viele Details des Vorhabens (z. B. Anlagenart, -anzahl, -standort, -zuwegung, gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) noch nicht bekannt. Die artenschutzrechtliche Prüfung dient auf dieser Ebene dem Kenntniserwerb über mögliche unüberwindbare Planungshindernisse, die später eine Vorhabenrealisierung aus Gründen des Artenschutzes grundsätzlich ausschließen. Sofern sich bereits auf der Grundlage der vorliegenden Daten und faunistischen Untersuchungen belastbare Anhaltspunkte für das mögliche Eintreten artenschutzrechtlicher

¹ Konzentrationszone XVI entfällt.

Verbotstatbestände ergeben, werden in dem Artenschutzbeitrag zur FNP-Änderung entsprechende Hinweise gegeben.

Durch die Regelung des § 6 Abs. 1 WindBG ist in den folgenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung der WEA abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht mehr durchzuführen. Daher wurden alle zur Verfügung stehenden Daten ausgewertet, eigene Kartierungen durchgeführt, das Konfliktpotenzial der geplanten Konzentrationszonen abgeschätzt und Hinweise zu potenziell erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen gegeben.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht². Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

² vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen³. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen, eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

³ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3) das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat der Gesetzgeber mit § 45b BNatSchG eine neue gesetzliche Grundlage für die Beurteilung geschaffen, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist. Nach der Systematik der Vorschrift ist für die in der Anlage 1 genannten Vogelarten zwischen unterschiedlichen Untersuchungsradien zu unterscheiden. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Konzentrationszone ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und

2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.3 Artenspektrum

2.3.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite, naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die

aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).

- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden, sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht-planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung

der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG ableiten bzw. durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren.

2.3.2 WEA-empfindliche Arten

Aufgrund der unter Kap. 3.2 aufgeführten Wirkfaktoren bzw. der speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) zeigen besonders flugfähige Tierarten wie Vögel und Fledermäuse eine hohe Betroffenheit gegenüber Windenergieanlagen. Jedoch sind nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen hiervon gefährdet. Überdurchschnittlich gefährdete Arten werden in der Praxis als Windenergie-empfindliche (kurz WEA-empfindliche) Arten bezeichnet

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) (im Folgenden Leitfaden „WEA und Artenschutz“ genannt) filtert aus den planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 2.3.1) diejenigen Arten aus, die als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen (WEA) gelten. Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), ist gemäß dem genannten Leitfaden „WEA und Artenschutz“ im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur 23. FNP-Änderung der Stadt Harsewinkel beschränkt sich daher auf die im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ als WEA-empfindlich eingestuften Arten.

Zudem kann es durch die direkte Flächeninanspruchnahme zu Lebensraumverlusten einzelner Arten am WEA-Standort kommen. Im Zuge der Baufeldfreimachung ist auch die Tötung einzelner planungsrelevanter, nicht windkraftsensibler Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Auswirkungen sind jedoch vorhabenspezifisch und können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht beurteilt werden. Die abschließende Beurteilung ist daher im konkreten Zulassungsverfahren nachzuholen.

2.3.3 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (UrschadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des UrschadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und

Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Schädigung liegt gem. § 19 Abs. 1, Satz 1 nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung - soweit in dem frühen Planungsstadium möglich - werden in Kapitel 3, über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus, Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen gemacht.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

2.4.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt über die Messtischblätter Nr. 3914 (Versmold) Quadrant 4, Nr. 3915 (Bockhorst) Quadrant 3 und 4, Nr. 4014 (Sassenberg) Quadrant 4, Nr. 4015 (Harsewinkel) Quadrant 1 bis 4 Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 65 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (12 Arten), Vögel (51 Arten) und Amphibien (2 Arten).

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten der Gruppen Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen sowie Farn- und Blütenpflanzen liegen für die betroffenen Messtischblätter nicht vor.

2.4.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

Die @-Linfos-Landschaftsinformationssammlung wurde im Hinblick auf das Vorkommen WEA-empfindlicher Arten ausgewertet (LANUV NRW 2020)

2.4.3 Faunistische Untersuchungen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen statt.

Im Jahr 2014 hat eine avifaunistische Kartierung innerhalb des gesamten Stadtgebietes sowie in einem Radius von 1.000 m um das Stadtgebiet stattgefunden (FLORE 2015). Da Kartierungen laut Leitfaden NRW (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) nicht älter als sieben Jahre, optimalerweise nicht älter als fünf Jahre sein sollen, werden diese Daten als Hinweise bzw. zum Vergleich der neueren Daten genutzt.

Im Jahr 2022 wurden zwei Bereiche des Stadtgebietes auf das Vorkommen WEA-empfindlicher Greif- und Großvögel kartiert (BIO-CONSULT 2022). Die Untersuchungsgebiete wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abgestimmt.

2.4.4 Weitere Quellen

Die Hinweise, die durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangen sind, wurden in die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung einbezogen.

Insbesondere aus dem Bereich Überems und Mattelmanns Heide gingen zahlreiche Hinweise zum Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten ein.

2.5 Abgrenzung des Plangebietes

Innerhalb des Stadtgebietes liegen die drei Ortsteile Harsewinkel, Greffen und Marienfeld.

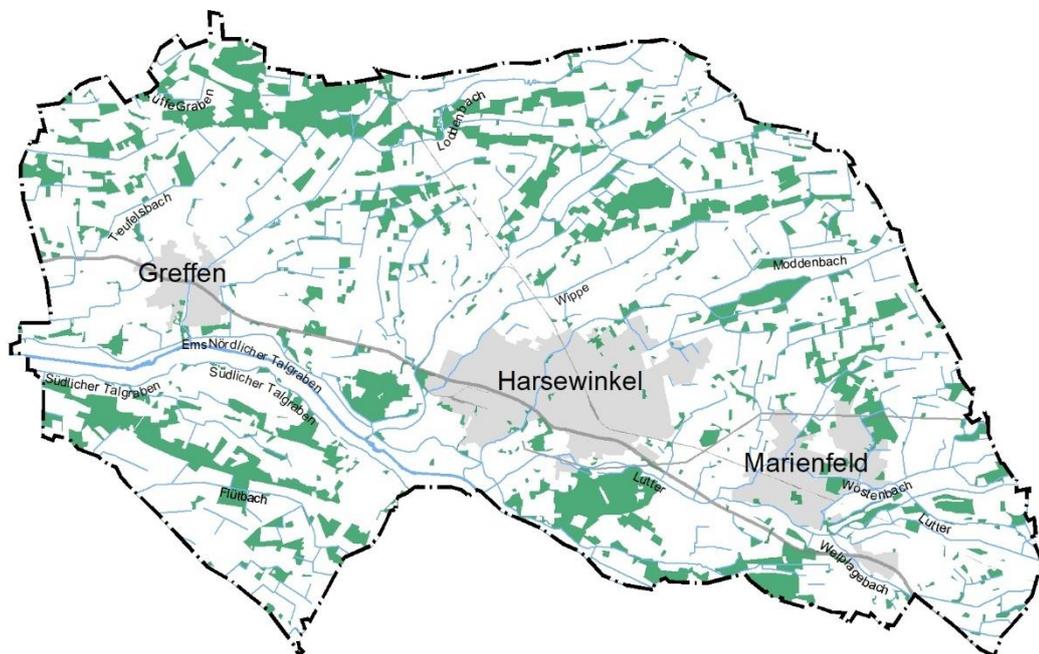


Abb. 2 Übersicht Planungsraum

Der Außenbereich ist durch Streubebauung geprägt. 63 % der Stadtgebietsfläche werden landwirtschaftlich genutzt, der Waldanteil liegt bei 16 % (LANESDATENBANK NRW - IT.NRW 2020). Größere Waldbereiche befinden sich im Norden des Stadtgebietes und im Bereich des NSG „Boomerbege“. Die Ems stellt streckenweise die südliche Stadtgrenze dar. Weitere

Fließgewässer im Stadtgebiet sind die Lutter, der Loddenbach, der Abrooksbach, der Rheaer Bach, der Woestenbach, der nördliche und südliche Talgraben und Welpagebach.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Stadtgebiet zuzüglich eines 1.000 m Puffers um die Stadtgebietsgrenze.



3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten der betroffenen Messtischblätter stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erfasst wurden (vgl. Kap. 2.4.3).

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.5 beschriebenen Untersuchungsgebietes einschließlich der darin bestehenden relevanten Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Im Vorfeld konnten auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.4.3) nicht nachgewiesen werden konnten bzw. nicht WEA-empfindlich sind, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Das Fachinformationssystem @linfos gibt Hinweise auf Vorkommen von 12 Fledermausarten.

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von allen in den Messtischblättern aufgeführten Fledermausarten möglich. Insbesondere die linearen

Strukturen der Gewässer mit den säumenden Gehölzbeständen stellen hierbei geeignete Jagdhabitats für Fledermäuse dar.

Im Stadtgebiet von Harsewinkel sowie in den angrenzenden Nachbarkommunen befinden sich Waldbereiche, die für Waldfledermausarten wie z. B. das Braune Langohr oder die Bechsteinfledermaus geeignete Habitats darstellen.

Die umliegenden Wohngebäude und Hofstellen bieten besonders für die gebäudebewohnenden Arten Breitflügel-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken.

Zudem gab die untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh den Hinweis, dass im Südfeld 13 (Harsewinkel) ein Winterquartier von 100 bis 150 Gr. Abendseglern (erfasster Stand 2009) und im Bereich Wöstenstr. 8 (Versmold) eine Zwergwochenstube mit > 150 Tieren (erfasster Stand 2012) bekannt ist. Des Weiteren gibt es wiederkehrende Hinweise auf einzelne Vorkommen WEA-empfindlicher Arten wie zum Beispiel, dass in den vorhandenen Kiefernwäldern auf Sand die ehemaligen Spechthöhlen Lebensraum für den Gr. Abendsegler bieten.

3.1.2 Vögel

In den betroffenen Messtischblättern werden insgesamt 51 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2019). Für diese Arten ist aufgrund der verschiedenen im Stadtgebiet vorkommenden Lebensraumtypen mit einem potenziellen Vorkommen zu rechnen.

Von den in den Messtischblättern aufgeführten Arten konnten 11 Arten im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 nachgewiesen werden. Auch 2014 wurde weitestgehend ein ähnliches Artenspektrum festgestellt. In der aktuellen Kartierung aus dem Jahr 2022 wurden mit den Arten Schwarzmilan und Weißstorch zwei weitere Arten nachgewiesen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zahlreiche Hinweise auf das Vorkommen weiterer Vogelarten gegeben. Über die Kartierungen und Hinweise aus den Messtischblättern hinaus ist mit dem Vorkommen vier weiterer planungsrelevanter Arten zu rechnen.

Grundsätzlich ist daher das Vorkommen von insgesamt 57 Vogelarten möglich.

3.1.3 Amphibien

Die Messtischblätter geben Hinweise auf das Vorkommen der Amphibienarten Kammmolch und Laubfrosch. Beide Arten können aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen potenziell im Stadtgebiet von Harsewinkel vorkommen.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Für die unter Kapitel 3.1 ermittelten relevanten Arten wird geprüft, ob aufgrund der möglichen Wirkungen des geplanten Vorhabens der Eintritt artenschutzrechtlicher Konflikte möglich ist.

Eine Übersicht über potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten ist in Tab. 1 dargestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme von Gehölzen 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust • Tötung/Verletzung von Individuen
	<ul style="list-style-type: none"> • Abschieben von Oberboden 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Tötung/Verletzung immobiler Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Fallenwirkung für einwandernde Tiere
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb und -verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Schall- und Schadstoffemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust
	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenvibrationen und Erschütterungen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung und Vergrämung 	
<ul style="list-style-type: none"> • Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Grundwasserabsenkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> • Windenergieanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • drehende Rotorblätter 	<ul style="list-style-type: none"> • Kollision • Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Individuen • potenzieller Lebensraumverlust
<ul style="list-style-type: none"> • Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen WEA als lebensgefährliche Hindernisse für einzelne Fledermausarten angenommen werden. In Deutschland betroffen sind insbesondere die im offenen Luftraum jagenden bzw. ziehenden Arten wie Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaut-, Breitflügel- und Zwergfledermaus. Diese Arten finden sich daher auch in hohen Zahlen in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (DÜRR 2022). Hauptsächlichste Todesursache sind hierbei neben der direkten Kollision auch die starken Luftverwirbelungen im Bereich der Rotorblätter, die i. d. R. zu einem Barotrauma der Lungen führen (BAERWALD et al. 2008).

Lediglich bei den Arten der Gattungen Langohrfledermäuse (*Plecotus*) und Mausohren (*Myotis*) kann von einem geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden (BRINKMANN et al. 2011). Beide Gattungen machen zusammen nur etwa 1 % der bislang gefundenen Schlagopfer aus (DÜRR 2022) (Stand: 17.06.2022). Die Einschätzung bezüglich des sehr geringen Schlagrisikos dieser Gattungen wird auch durch das Bundesforschungsvorhaben zum Kollisionsrisiko von Fledermäusen an Windenergieanlagen gestützt (BRINKMANN et al. 2011). Bei der Gattung *Myotis* ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Kollisionsgefährdung durch saisonale Wanderungen gegeben ist (LANU 2008).

Gemäß dem für NRW maßgeblichen Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) sind folgende, auf den MTB als potenziell vorkommend angegebene Arten als windkraftsensibel einzustufen:

- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Für die Zwergfledermaus besteht ein Risiko im Umfeld von individuenreichen Wochenstuben. Vor dem Bau einer WEA ist im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens daher darzulegen, ob hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Für die vorliegende FNP-Änderung bleibt daher festzuhalten, dass für die fünf aufgeführten Fledermausarten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich zu dieser Gefahr sind im Einzelfall bau- und anlagebedingt Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Quartiere in Bäumen) möglich. Diese können jedoch auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Die Prüfung ist daher im konkreten Genehmigungsverfahren abzuschließen.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Barriere- und Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als nicht-letale Wirkungen bezeichnet (HÖTKER et al. 2005).

Die Barrierewirkung ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders Barriere-empfindliche Arten Gänse, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung des Energiehaushalts) (HÖTKER et al. 2005). Eine Barrierewirkung der WEA beim Zugeschehen ist jedoch unabhängig von der Höhe der Anlagen (BfN 2011).

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rast-, Brut-, Nahrungs- und Jagdhabitaten. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Ein Verlust von Brutplätzen der Offenlandarten aufgrund einer Verringerung der Habitatsignung durch eine WEA kann in der Regel durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohem Brutvorkommen von z. B. Kiebitz und Wachtel und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann es jedoch im Einzelfall möglich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch Kollision. Eine Einstufung des Kollisionsrisikos einzelner Vogelarten erfolgt auf Basis der von T. Dürr von 2004 bis zum 17.06.2022 in der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführten bundesweiten

Fundkartei (DÜRR 2022). Von Kollisionen sind besonders Greifvögel wie z. B. der Rotmilan betroffen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2010; ILLNER, H. 2012).

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Brutvögel sind vielfältig und vielschichtig. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind der tatsächliche Verlust von Lebensraum durch Überbauung, aber auch die mit den Arbeiten sowie den neu geschaffenen vertikalen Strukturen verbundene Scheuchwirkung. Dies kann zu einer Meidung des Baufeldes und Windparks inklusive der Randbereiche führen. Des Weiteren kann es baubedingt bei der Zuwegung aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölzbestände zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Brutvögel ergeben sich je nach Art hauptsächlich durch letale Kollisionen mit den Rotorblättern sowie die mit den Lärmimmissionen verbundene Vergrämung.

Eine Betroffenheit von Rastvögeln ergibt sich insbesondere durch die von den geplanten WEA ausgehenden Barriere- und Scheuchwirkungen. Diese sind den anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zuzuordnen. Je nachdem in welchem Zeitraum die Umsetzung des geplanten Windparks fällt, können Scheuchwirkungen auch während der Bauphase entstehen (baubedingte Wirkfaktoren).

Die betroffenen Arten reagieren auf diese Art von Störungen mit Meidung des Nahbereichs der Anlagen bzw. des Baufeldes. Dies kann zu einem Verlust potenzieller Lebensräume führen. Nach der aktuellen Literatur sind Arten wie Gänse, Kraniche, Watvögel, aber auch kleinere Singvögel während des Zuges von Kollisionen kaum betroffen. Ausnahmen bilden allerdings bspw. Greifvögel.

3.2.3 Amphibien

Lebensräume von Amphibien setzen sich aus Laichgewässer (mit gleichzeitiger Funktion als Ruhestätte bzw. Sommerlebensraum) und angrenzenden Landlebensräumen, welche auch der Überwinterung dienen, zusammen. Teilweise kann auch das Gewässer zur Überwinterung genutzt werden. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Der im Messtischblatt aufgeführte Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Der Laubfrosch hingegen ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.

Die genannten Amphibienarten können durch anlage- und /oder baubedingte Wirkungen betroffen sein.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens sechs Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Fledermausarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei den aufgeführten Fledermausarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

3.3.2 Vögel

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Anlage 2 aufgeführten Arten, die gemäß Kapitel 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft.

Bei den folgenden Arten kann eine potenzielle Gefährdung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. durch den Betrieb von WEA auf der Ebene des FNP nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher wird für folgende Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt:

- Baumfalke
- Bekassine
- Fischadler
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Kornweihe
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Uhu
- Waldschnepfe
- Weißstorch
- Weißwangengans
- Wespenbussard

3.3.3 Amphibien

Bei den geplanten Konzentrationszonen handelt es sich vornehmlich um Acker- und Grünlandflächen, so dass Amphibienlebensräume in der Regel nicht in Anspruch genommen werden.

Eine Betroffenheit von europäisch geschützten Amphibienarten ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektausgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z. B. Querung von Wegen, Gräben, Kleingewässer), ggf. Betroffenheiten ergeben. Daher ist eine Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in diesem Kapitel. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Da naturschutzfachlich hochwertige Flächen im Rahmen der Potenzialanalyse ausgeschlossen wurden und da es sich bei den Konzentrationszonen überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, wird davon ausgegangen, dass streng geschützte Pflanzenarten innerhalb der Konzentrationszonen nicht vorkommen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – (MULNV NRW 2021) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

Arten mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall ist dies die Gruppe Fledermäuse.

4.1 Säugetiere

Aus der Vorprüfung geht hervor, dass für die insgesamt 12 potenziell vorkommenden Fledermausarten bei sechs Arten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann: **Breitflügel- fledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus**. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tötungsverbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten kann.

Entsprechend des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i. d. R. über die Ermittlung und Installation fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen an den errichteten WEA wirksam vermieden werden (siehe Kap. 5.1) (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Zur Ermittlung der fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen werden im Gondelbereich der WEA Fledermausdetektoren angebracht, die die Fledermausaktivität anhand der Rufsignale der Fledermäuse bestimmen. Über Einbeziehung von Jahres- und Tageszeit sowie der Windgeschwindigkeit können anlagenspezifische Betriebsalgorithmen entwickelt werden, sodass die Tötung von Fledermäusen durch Schlag wirksam vermieden werden kann. Zugleich werden durch die anlagenspezifischen Abschaltzeiten unnötig lange Abschaltzeiträume und somit Energieertragsverluste vermieden. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass durch die erforderlichen Abschaltzeiten bis zu etwa 2 % des Jahresertrages der installierten WEA ausbleiben können (BRINKMANN et al. 2011).

Bei Einhaltung der in Kap. 5 genannten Abschaltzeiten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten **Breitflügel- fledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus** ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (vgl. Leitfaden, Kap. 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die Abschaltzeiten weiter

einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist jedoch von den im Leitfaden genannten Zeiten auszugehen.

Im Rahmen nachfolgender konkreter Genehmigungsverfahren ist zudem zu prüfen, ob Quartiere durch die konkrete Anlagenplanung betroffen sind. Da bei der Flächennutzungsplanung die konkrete Flächeninanspruchnahme nicht bekannt ist, kann eine entsprechende Prüfung auf dieser Ebene nicht stattfinden.

4.2 Vögel

Aus der Vorprüfung geht hervor, dass für einige nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende und nach dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) als WEA-empfindlich geltende Vogelarten eine Betroffenheit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Einschätzung des Konfliktrisikos werden alle vorhandenen Daten herangezogen. In Bezug auf den Ausschluss des Nahbereichs um Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten nach Anlage 1 BNatSchG, werden alle Daten berücksichtigt, die nicht älter als fünf Jahre sind (vgl. § 6 WindBG).

Das ermittelte Konfliktrisiko sowie die verwendeten Daten sind den Karten 1 und 2 zu entnehmen.

Im Folgenden werden die möglicherweise betroffenen Arten einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

4.2.1 Baumfalke

Die Art Baumfalke gilt als WEA-empfindlich (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Von einem Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung) ist vor allem bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässern), bei Balz und Feindabwehr im Nestbereich sowie Jagdübungen flügger Jungvögel auszugehen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 18 Schlagopfer (in NRW 2, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 33 Individuen (DÜRR 2022).

Der Baumfalke weist in Nordrhein-Westfalen einen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustand auf. Der Gesamtbestand wird auf 400 bis 600 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV NRW 2019).

Für die Art liegen brutverdächtige Hinweise im Plangebiet vor (BIO-CONSULT 2022). Als Nahbereich legt die Anlage 1 des BNatSchG einen Radius von 350 m fest. Im Nahbereich der Konzentrationszonen wurden keine Brutplätze oder Brutverdachtsflächen festgestellt.

Auch im Jahr 2014 konnte die Art Baumfalke im Stadtgebiet nachgewiesen werden. Es wurden keine weiteren Reviere festgestellt, die sich im Nahbereich von 350 m um die Konzentrationszonen befinden. Von jeweils einem Revier aus dem Jahr 2014 hat sich der Zentrale Prüfbereich von 450 m (vgl. Anlage 1 des BNatSchG) mit einem Teil der Konzentrationszone IX und XX überlagert. Des Weiteren hat sich der Zentrale Prüfbereich von 450 m eines Revieres aus dem Jahr 2015 mit der Konzentrationszone X überschritten.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Konzentrationszonen kann aus den genannten Gründen nicht ausgeschlossen werden.

4.2.2 Bekassine

Die Bekassine gilt als WEA-empfindlich. Die Art ist störeffindlich gegenüber WEA-Betrieb (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde in Brandenburg listet bislang bundesweit 2 Schlagopfer (in NRW 0, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 19 Individuen (DÜRR 2022).

Die Bekassine weist in Nordrhein-Westfalen einen schlechten Erhaltungszustand auf. In Nordrhein-Westfalen tritt die Bekassine als sehr seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler aus nord-östlichen Populationen auf. Der Gesamtbestand wird auf unter 50 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV NRW 2019).

Die Art konnte im Rahmen der Kartierung 2022 (BIO-CONSULT 2022) nicht nachgewiesen werden. Auch im Rahmen der Kartierung im Jahr 2014 gab es keine Hinweise auf das Vorkommen der Art im Stadtgebiet (FLORE 2015).

Die @-Linfos-Daten geben einen Hinweis auf ein Vorkommen der Art im NSG „Venneheide“, welches sich in den Kommunen Halle und Steinhagen befindet. Der Hinweis stammt aus dem Jahr 2013. Aufgrund des Alters der Daten und der Entfernung von mehr als 1.500 m zur nächstgelegenen Konzentrationszone VIII wird derzeit ausgeschlossen, dass Tiere durch die Umsetzung des FNP verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), dass Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

4.2.3 Fischadler

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde in Brandenburg listet bislang

bundesweit 47 Schlagopfer (in NRW 1, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 63 Individuen (DÜRR 2022).

Der Fischadler weist in Nordrhein-Westfalen einen guten Erhaltungszustand auf. Er kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Lippe, Ems und Weser vor, wobei er in der Regel einzeln auftritt. Der Maximalbestand des Durchzugs wird auf bis zu 100 Individuen geschätzt (2015) (LANUV NRW 2019).

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gab es Hinweise auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide / Haarweg. Die Sichtungen stammen aus den Jahren 2020, 2021 und 2022.

Da der Fischadler laut Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) lediglich als Brutvogel als WEA-empfindlich eingestuft wird und derzeit (noch) kein Brutvogel in NRW ist (ebd.), wird eine Betroffenheit für die Art derzeit ausgeschlossen.

4.2.4 Großer Brachvogel

Die Art Großer Brachvogel gilt als WEA-empfindlich. Die Art zeigt ein Meideverhalten gegenüber WEA-Betrieb (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 4 Schlagopfer (in NRW 2, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 13 Individuen (DÜRR 2022).

Der Große Brachvogel weist in Nordrhein-Westfalen einen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustand auf. Der Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen wird auf 650 bis 690 Brutpaare beziffert (2015) (LANUV NRW 2019).

Die Art wurde im Plangebiet im Jahr 2022 balzend festgestellt (BIO-CONSULT 2022). Zudem gibt es Hinweise auf Vorkommen auf dem Gebiet der Gemeinde Beelen, der Stadt Sassenberg und der Stadt Versmold (Schlafplätze im Versmolder Bruch). Auch im Rahmen der Kartierung im Jahr 2014 wurden Vorkommen außerhalb des Stadtgebietes festgestellt. Die @-Linfos-Daten geben Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Stadtgebiet. Als Radius des Untersuchungsgebietes um das geplante Vorhaben nennt der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) 500 m. Keine Konzentrationszone überschneidet sich mit dem Untersuchungsgebiet von 500 m. Aufgrund der Entfernung der Vorkommen der Art zu den Konzentrationszonen wird derzeit ausgeschlossen, dass Tiere durch die Umsetzung des FNP verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), dass Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

4.2.5 Kiebitz

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland (LANUV NRW 2019).

Nach Angaben des NRW-Leitfadens „WEA und Artenschutz“ reagieren Kiebitze mit einem Meideverhalten gegenüber WEA bis zu einem Abstand von 100 m (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Damit kann eine funktionelle Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden sein (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde in Brandenburg listet bislang bundesweit 19 Schlagopfer (in NRW 0, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 28 Individuen (DÜRR 2022).

Der Kiebitz weist in Nordrhein-Westfalen einen schlechten Erhaltungszustand auf. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 12.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV NRW 2019).

Die Art wurde im Plangebiet im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2022 als brutverdächtig festgestellt (BIO-CONSULT 2022). Aus der Kartierung aus dem Jahr 2014 sowie aus den @-Linfos-Daten gibt es zahlreiche Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Stadtgebiet.

Berücksichtigt man den im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ zugrunde gelegten Meideabstand von 100 m, so werden Teile der Konzentrationszonen I, II, VII, VIII, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX und XXI überlagert.

Es kann für diese Konzentrationszonen nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Störungen oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

4.2.6 Kornweihe

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde in Brandenburg listet bislang bundesweit 1 Schlagopfer (in NRW 0, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 17 Individuen (DÜRR 2022).

Die Kornweihe weist in Nordrhein-Westfalen einen schlechten Erhaltungszustand auf. Die bedeutendsten Wintervorkommen liegen im Bereich des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und in der Kölner Bucht, wo sie meist einzeln jagen und gemeinsame in größeren Schilfröhrichten Schlafplätze aufsuchen. Der Mittwinterbestand wird auf etwa 200 Individuen geschätzt (2015). Unregelmäßige Brutnachweise der Kornweihe liegen aus dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ vor (2015) (LANUV NRW 2019).

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gab es Hinweise auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide / Haarweg. Die Sichtungen stammen aus Oktober 2022 und März 2023.

Da die Kornweihe laut Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) lediglich als Brutvogel als WEA-empfindlich eingestuft wird und nur unregelmäßige Brutnachweise aus der Hellwegbörde vorliegen, wird eine Betroffenheit für die Art derzeit ausgeschlossen.

4.2.7 Rohrweihe

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 48 Schlagopfer (in NRW 8, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 77 Individuen (DÜRR 2022).

Die Rohrweihe weist in Nordrhein-Westfalen einen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustand auf. Es gibt etwa 150 bis 200 Brutpaare (2015) (LANUV NRW 2019).

Die Art Rohrweihe wurde im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 (BIO-CONSULT 2022) als regelmäßiger Nahrungsgast beobachtet. Aufgrund von Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh wurde das NSG „Sundern“ auf ein Brutvorkommen kontrolliert. Es konnte trotz optimalen Bruthabitates keine Brut festgestellt werden (BIO-CONSULT 2022). Bruten der Rohrweihen in Getreidefeldern sind nicht auszuschließen. Konkrete Hinweise liegen derzeit jedoch nicht vor, so dass ausgeschlossen werden kann, dass sich der Nahbereich von 400 m entsprechend der Anlage 1 des BNatSchG mit den Konzentrationszonen überlagert.

Aus den Daten der Kartierung aus dem Jahr 2014 und den @-Linfos-Daten liegen Hinweise auf brütende Rohrweihen vor. Aktuelle @-Linfos-Daten (aus den Jahren 2016-2019) zeigen ein stetiges Auftreten südlich des Stadtgebietes. Die Vorkommen befinden sich außerhalb des in Anlage 1 des BNatSchG angegebenen Nahbereiches.

4.2.8 Rotmilan

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 695 Schlagopfer (in NRW 78, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 798 Individuen (DÜRR 2022).

Der Rotmilan weist in Nordrhein-Westfalen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Der Gesamtbestand wird auf 920 bis 980 Brutpaare geschätzt (2016) (LANUV NRW 2019).

Durch die Lage des Stadtgebietes in der atlantischen Region ist im vorliegenden Fall ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1.500m um die Konzentrationszonen anzusetzen.

Die Art konnte mehrmals im Rahmen der Horstkontrollen im Jahr 2022 festgestellt werden, insbesondere Individuen, die auf frisch gemähten Grünländern Nahrung suchten (BIO-CONSULT 2022). Bruthinweise innerhalb des UG liegen nicht vor (ebd.).

Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2014 (FLORE 2015) und anhand der @-Linfos-Daten (LANUV NRW 2020) konnte die Art im Stadtgebiet nachgewiesen werden. Innerhalb des Nahbereichs von 500 m um die Konzentrationszone XVI war im Jahr 2019 (LANUV NRW 2020) als Brutvogel vorhanden. Da der Nahbereich nach Anlage 1 BNatSchG zu werten ist, steht die Konzentrationszone XVI für eine Ausweisung nicht zur Verfügung.

4.2.9 Schwarzmilan

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 62 Schlagopfer (in NRW 0, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 170 Individuen (DÜRR 2022).

Der Schwarzmilan weist in Nordrhein-Westfalen einen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustand auf. In Nordrhein-Westfalen brütet er arealbedingt nur an wenigen Stellen, zeigt jedoch landesweit betrachtet eine zunehmende Tendenz. Es gibt etwa 80 bis 120 Brutpaare (2015) (LANUV NRW 2019).

Der Schwarzmilan konnte ebenfalls im Rahmen der Horstkontrollen im Jahr 2022 festgestellt werden, insbesondere auf frisch gemähten Grünländern zusammen mit dem Rotmilan. Konkrete Bruthinweise innerhalb des UG liegen nicht vor (BIO-CONSULT 2022). Daher wird der Schwarzmilan als brutzeitliche Feststellung bzw. Nahrungsgast bewertet, auch wenn Bruten nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der geringen Anzahl an Hinweisen wird derzeit ausgeschlossen, dass Tiere durch die Umsetzung des FNP verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), dass Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

4.2.10 Uhu

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Es wird von einem Kollisionsrisiko (relevant sind vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 - 100 m)) ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutz- warte in Brandenburg listet bislang bundesweit 21 Schlagopfer (in NRW 5, Stand: 17.06.2022) (DÜRR 2022).

Der Uhu weist in Nordrhein-Westfalen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Der Gesamtbestand beträgt 500 bis 600 Brutpaare (2015) (LANUV NRW 2019).

Im Jahr 2014 wurde die Art im Stadtgebiet nachgewiesen (FLORE 2015).

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gab es Hinweise auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide / Haarweg. Die verhörten Uhurufe stammen aus den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023.

Aktuelle und konkrete Hinweise auf Brutplätze innerhalb der für die Art festgelegten Nahbe- reiches von 500 m (vgl. Anlage 1 des BNatSchG) liegen derzeit nicht vor.

4.2.11 Waldschnepfe

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Es wird von einem Meideverhalten ausgegangen (300 m) (MULNV NRW & LANUV NRW 2017; MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutz- warte in Brandenburg listet bislang bundesweit 10 Schlagopfer (in NRW 0, Stand: 17.06.2022) (DÜRR 2022).

Die Waldschnepfe weist in Nordrhein-Westfalen einen ungünstigen / unzureichenden Er- haltungszustand auf. Der Gesamtbestand wird auf 3.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV NRW 2019).

Während der Horstsuche wurden in gehölzreichen Bereichen regelmäßig Waldschnepfen aufgescheucht (BIO-CONSULT 2022). Es handelt sich dabei teilweise um Durchzügler, aber sicher auch um lokale Brutvögel. So wurde ein besetztes Waldschnepfennest wäh- rend der Horstsuche am 23.03.2022 entdeckt (BIO-CONSULT 2022). Auch im Rahmen der Kartierung im Jahr 2014 (FLORE 2015) wurden Waldschnepfen im Stadtgebiet festgestellt. Die @-Linfos-Daten geben ebenfalls Hinweise auf Waldschnepfen im Stadtgebiet (LANUV NRW 2020). Bei einem Wirkungsbereich von 300 m sind artenschutzrechtliche Konflikte bei den Konzentrationszonen XII, XVII, XVIII und XIX nicht auszuschließen.

4.2.12 Weißstorch

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutz- warte in Brandenburg listet bislang

bundesweit 93 Schlagopfer (in NRW 11, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 161 Individuen (DÜRR 2022).

Der Weißstorch weist in Nordrhein-Westfalen einen guten Erhaltungszustand auf (atlantische Region). Es gibt etwa 320 Brutpaare (2018) (LANUV NRW 2019).

Der Weißstorch wurde im Juli 2022 einmalig als Nahrungsgast beobachtet. Besetzte Nisthilfen oder brutverdächtige Hinweise wurden nicht erbracht (BIO-CONSULT 2022). Weitere Hinweise auf das Vorkommen der Art im Stadtgebiet liegen nicht vor, so dass derzeit nicht davon ausgegangen wird, dass Tiere durch die Umsetzung des FNP verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), dass Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

4.2.13 Weißwangengans

Die Art Weißwangengans gilt als Rast- und Zugvogel als WEA-empfindlich. Die Art zeigt ein Meideverhalten gegenüber WEA-Betrieb (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde in Brandenburg listet bislang bundesweit 8 Schlagopfer (in NRW 0, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 9 Individuen (DÜRR 2022).

Die Weißwangengans weist in Nordrhein-Westfalen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Der Mittwinterbestand wird landesweit auf bis zu 5000 Individuen geschätzt (2015). Regelmäßige Brutvorkommen befinden sich vor allem in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“, „Moore des Münsterlandes“ und „Weseraue“. Der Gesamtbestand beträgt 50 bis 100 Brutpaare (2015) (LANUV NRW 2019).

Die Weißwangengans ist als potenziell vorkommende Vogelart auf dem Messtischblatt gelistet. Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2014 und 2022 wurde die Weißwangengans nicht nachgewiesen. Auch die @-Linfos-Daten geben keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Daher wird derzeit ausgeschlossen, dass Tiere durch die Umsetzung des FNP verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), dass Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

4.2.14 Wespenbussard

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten vor allem in Nestnähe ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 27 Schlagopfer (in NRW 4, Stand: 17.06.2022). Europaweit sind es insgesamt 38 Individuen (DÜRR 2022).

Der Wespenbussard weist in NRW einen schlechten Erhaltungszustand auf. Der Gesamtbestand ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig und wird auf 300 bis 500 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV NRW 2019).

Die Art wurde mehrmals im Untersuchungsgebiet festgestellt. Besetzte Horste, die dem Wespenbussard eindeutig zuzuordnen sind, konnten nicht vorgefunden werden. Doch durch das Verhalten kann die Art als hoch brutverdächtig eingestuft werden. So konnte während der Horstkontrolle ein intensiv warnendes Wespenbussard-Paar beim Betreten eines Gehölzes beobachtet werden. Im Jahr 2020 wurde nördlich des Haarweges ein Brutplatz des Wespenbussards durch die Biologische Station Gütersloh / Bielefeld kartiert (Email vom 29.08.2023). Zudem zeigen die Daten der Kartierung aus dem Jahr 2014 und die @-Linfos-Daten, dass die Art auch in weiteren Teilen des Stadtgebiets vorkommt. Aktuelle und konkrete Hinweise auf Brutplätze innerhalb der für die Art festgelegten Nahbereiches von 500 m (vgl. Anlage 1 des BNatSchG) liegen derzeit nicht vor.

5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden. Da die konkreten Projektgestaltungen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren noch nicht bekannt sind, werden Vorschläge für Maßnahmen im Folgenden aufgeführt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände für Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Hierzu zählen zum Beispiel Änderungen der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der WEA-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen.

V_{ART} 1 – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten in NRW ist zunächst ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario vorgesehen. Im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. jeden Jahres werden die Anlagen zu den Zeiten abgeschaltet, in denen folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe unterhalb oder gleich 6 m/s,
- Lufttemperatur von mindestens 10 Grad Celsius im Umfeld der Anlage,
- kein Niederschlag bzw. trockene Bedingungen,
- von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Hinsichtlich des Parameters „Niederschlag“ liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Daher kann der Parameter bis auf weiteres noch nicht verwendet werden (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung berücksichtigt werden, so ist dieser über das erste Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen eines Berichts vorausgewertet vorzulegen. Bis zur Vorlage entsprechender Untersuchungen kann der Parameter nicht angewendet werden.

Durch die möglichen Abschaltungen der geplanten WEA unter den oben beschriebenen Bedingungen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Fledermausarten wirksam vermieden werden (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Durch ein optionales 2-jähriges Gondelmonitoring können diese Zeiträume überprüft und ggf. angepasst werden (V_{ART} 2 – Gondelmonitoring (optional)).

V_{ART} 2 – Gondelmonitoring (optional)

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen wandernder Fledermausarten wird entsprechend dem Leitfaden (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) während der ersten zwei Betriebsjahre die Erfassung der Fledermausaktivität über ein Gondelmonitoring vorgesehen.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum von April bis Oktober bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt.

Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

5.2 Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (nach Anhang 1 des BNatSchG)

Schutzmaßnahmen nach Anhang 1 BNatSchG werden erforderlich, wenn zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, da in der Regel Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist.

Im Folgenden werden die möglichen Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten aufgeführt.

S 1 – Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten entgegenzuwirken, wird das direkte Umfeld der WEA gemäß HÖTKER et al. (2005) so gestaltet, dass Vogelarten nicht gezielt angelockt werden.

Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.

S 2 – Antikollisionssystem

Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.

Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.

S 3 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.

S 4 - Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten

Die Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.

S 5 - Phänologiebedingte Abschaltung

Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.

5.3 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen von störungsempfindlichen Arten (CEF-Maßnahmen)

Sofern ein Windenergie-Projekt oder ein Zusammenwirken mehrerer Windenergie-Projekte die Habitatfunktion beeinträchtigt, ist es durch eine passive Umsiedlung in Folge von Habitatoptimierungs- bzw. -neuanlagen abseits des Wirkraums möglich, die ökologischen Funktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten. Ebenso ist es nach Angaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ möglich, Kollisionen durch die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der WEA und eine damit verbundenen Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche zu vermeiden.

Diese Maßnahmen übernehmen somit ebenfalls eine Vermeidungsfunktion. Es handelt sich um sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Hinweise hierzu gibt der Bericht zum Forschungsprojekt des MULNV NRW „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV NRW 2021).

Die Betroffenheit der einzelnen Arten hängt jedoch von der konkreten Projektausgestaltung im Einzelfall ab. Ebenso können Art und Umfang der Maßnahmen auf FNP-Ebene nicht festgelegt werden. Dies ist im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren zu ergänzen. Im Folgenden werden dennoch Maßnahmen benannt, die zur Vermeidung von kollisionsbedingten Tötungen oder zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen erforderlich werden können. In Verbindung mit den im Folgenden aufgeführten Maßnahmen ist möglicherweise ein populationsbezogenes Monitoring durchzuführen (Überprüfung der Annahme der attraktiven Nahrungshabitate bzw. der Bruthabitate durch die entsprechenden Arten).

M 1 – Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland

Um die ökologische Funktion erheblich beeinträchtigter Lebensräume der Art Kiebitz zu erhalten, sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt werden.

In Anlehnung an die Angaben von FLADE (1994) und BAUER et al. (2005) beläuft sich die auszugleichende Reviergröße pro Kiebitzpaar auf etwa 1 – 3 ha.

Folgende Optimierungsmaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsauflagen sind hierfür erforderlich:

- Zeitlich eingeschränkte Mahd mit verringerter Mahdhäufigkeit (max. zweimal jährlich), ggf. erfolgt die Mahd mit Abfuhr des Mähgutes nach dem 15.06.,
- Schnitthöhe nicht niedriger als 15 cm,
- Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoff-, Phosphor- oder Kalidünger,
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel; positive Synergien durch mechanische Unkrautbekämpfung,
- Anhebung Grundwasserstände,
- Temporäre Winter/Frühjahrüberstauung,

- ggf. Mahd von Binsenfluren.

M 2 – Optimierung von Ackerstandorten

Um die ökologische Funktion erheblich beeinträchtigter Lebensräume des Kiebitzes zu erhalten, sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen extensiviert bzw. angepasst werden. Dies wird zum Großteil durch produktionsintegrierte Maßnahmen erreicht.

In Anlehnung an die Angaben von FLADE (1994) und BAUER et al. (2005) beläuft sich die auszugleichende Reviergröße pro Kiebitzpaar auf etwa 1 – 3 ha, pro Brutpaar.

Folgende Optimierungsmaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsauflagen sind hierfür erforderlich (STIFTUNG WESTFÄLISCHE LANDSCHAFT & ILÖK 2012; MKULNV NRW 2013):

- Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau,
- Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen durch Einsaat von 6 - 12 m breiten Grasstreifen innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers (keine Randlage),
- Anbau von Sommergetreide,
- Doppelter Reihenabstand im Getreide,
- mind. 10 – 15 % der Gesamtfläche sind als mind. 8 m breite Grünlandstreifen oder -flächen innerhalb von Ackerflächen anzulegen.

M 3 – Strukturierung von Waldbeständen

Waldschnepfen benötigen zur Nestanlage strukturreiche Laub- oder Mischwaldbestände mit zumindest teilweise frischen bis feuchten, weichen Böden. In der Maßnahme werden Waldbestände mit einer Grundeignung für die Waldschnepfe optimiert. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes der Waldschnepfe ist eine flächendeckende Neuanlage / Optimierung von Habitaten in der Regel nicht möglich und sinnvoll. Die Lebensraumkapazität kann aber punktuell durch mehrere verteilt liegende Maßnahmenflächen qualitativ erhöht werden.

- Offenhalten der Waldlichtungen, Wege und Schneisen. Pflegeschnitte auf Lichtungen sind dann erforderlich, wenn die Vegetation so dicht wird, dass die Waldschnepfe den Bestand nicht mehr durchlaufen kann, sowie bei aufkommendem Gehölzwuchs.
- Bei waldrandnahe Grünland ist darauf zu achten, dass die Vegetationshöhe eine Nahrungssuche noch ermöglicht (regelmäßige Mahd oder Beweidung).
- Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung; als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mind. 1 ha Maßnahmenfläche empfohlen (möglich in Kombination mit der Maßnahme Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder). Da die Brutdichte von Weibchen sehr variabel ist und sich die Flächennutzung der Männchen überlappen kann, muss der Maßnahmenbedarf bei Betroffenheit mehrerer „Paare“ nicht linear steigen.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Für die vorliegende Flächenkulisse konnte auf Grundlage der derzeitigen Kenntnisse für sechs Fledermausarten (**Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus** und **Zwergfledermaus**) sowie für Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Waldschnepfe, Weißstorch, Weißwangengans und Wespenbussard der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Auf der Ebene der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte auch eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Stufe II). Für die bereits genannten Fledermaus- und Vogelarten sind artenschutzrechtliche Konflikte ohne die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen generell nicht auszuschließen. Da die individuelle Betroffenheit jedoch von der Projektgestaltung im Einzelfall abhängig ist, ist eine konkrete artenschutzrechtliche Betrachtung im Rahmen späterer Anlagengenehmigungen erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Teilen der Flächenkulisse projekt- und artspezifische Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden, um den Eintritt der Verbotstatbestände wirksam abzuwenden. Gegebenenfalls kann sich in späteren Genehmigungsverfahren mit Blick auf die konkrete Standortwahl innerhalb der zukünftigen Konzentrationszonen sowie die Wahl des Windenergieanagentyps ein gewisser Modifizierungsbedarf des ursprünglich beabsichtigten Betreiberkonzeptes ergeben, da trotz vorgesehener Vermeidungs- sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zunächst nicht abgewendet werden können. In der Regel ist davon auszugehen, dass durch eine entsprechende Modifizierung bei der konkreten Wahl des Anlagenstandortes bzw. des Anlagentyps die Nutzung der Windenergie innerhalb der Konzentrationsflächen jedoch grundsätzlich sichergestellt werden kann.

Für die Artengruppe der Fledermäuse kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Festlegung geeigneter Abschaltzeiten („fledermausfreundliche Betriebszeiten“) wirksam vermieden werden. Grundsätze zur Abschaltung und zum Monitoring erläutert der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Demnach kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i. d. R. durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04. - 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/s) in Gondelhöhe, Temperaturen >10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden. Dabei müssen alle Kriterien zugleich erfüllt sein. Gleichzeitig wird ein Gondelmonitoring erforderlich (vgl. Kap. 5.1).

Um bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit WEA-empfindlichen Vogelarten geben zu können, wurde die Wahrscheinlichkeit eintretender Verbotstatbestände in folgenden vier Stufen abgebildet:

Tab. 2 Bewertungsmatrix der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte

Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)	
	<p>geringes Konfliktrisiko Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor. Gem. § 44 BNatSchG ist mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen.</p>
	<p>mittleres Konfliktrisiko Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M 1 bis M 3 vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht so weit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.</p>
	<p>hohes Konfliktrisiko Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Im Einzelfall können die Konflikte zwar durch Schutzmaßnahmen S 1 – S 5 und / oder die CEF-Maßnahmen M 1 – M 3 lösbar sein.</p>
	<p>sehr hohes Konfliktrisiko Aufgrund mind. eines Brutplatzes einer nach Anhang 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelart im Nahbereich der Konzentrationszone ist von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen. Der Nahbereich bildet gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG eine Art Tabubereich. Es bestehen artenschutzrechtliche Hindernisse, die betroffene Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.</p>

Die im Rahmen der Windpotenzialflächenanalyse herausgearbeiteten und potenziell geeigneten Flächen wurden in einem zweiten Schritt anhand weiterer Kriterien angepasst. Eine Übersicht über Flächen sowie das ermittelte Kollisionsrisiko gibt die nachfolgende Tab. 3.

Tab. 3 Voraussichtliche Konfliktpotenziale, art- und flächenbezogen

Fläche	Potenziell betroffene WEA-empfindliche Arten, mögliche Schutzmaßnahmen	Risikoeinstufung
I	Kiebitz Maßnahmen M 1 und M 2	mittel
II	Kiebitz Maßnahmen M 1 und M 2	mittel
III	Wespenbussard (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 1 – S 5	hoch
IV	Rotmilan, Wespenbussard (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 1 – S 5	hoch
V	Wespenbussard (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 1 – S 5	hoch
VI	derzeit keine Betroffenheit	gering
VII	Kiebitz Maßnahmen M 1 und M 2	mittel

Fläche	Potenziell betroffene WEA-empfindliche Arten, mögliche Schutzmaßnahmen	Risikoeinstufung
VIII	Wespenbussard (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 1 – S 5 Kiebitz Maßnahmen M 1 und M 2	hoch
IX	Baumfalke, Wespenbussard (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 1 – S 5	hoch
X	Wespenbussard (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 1 – S 5	hoch
XI	Wespenbussard (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 1 – S 5	hoch
XII	Wespenbussard (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 1 – S 5	hoch
XIII	Rotmilan (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 1 – S 5 Waldschnepfe Maßnahme M 3	hoch
XIV	Rotmilan (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 1 – S 5	hoch
XV	Rotmilan, Wespenbussard (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 1 – S 5 Kiebitz Maßnahmen M 1 und M 2	hoch
XVI	Rotmilan (Nahbereich) Keine Maßnahmen möglich Kiebitz Maßnahmen M 1 und M 2 <u>Konzentrationszone entfällt!</u>	sehr hoch
XVII	Rotmilan (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 5 Kiebitz Maßnahmen M 1 und M 2	hoch
XVIII	Rotmilan, Wespenbussard (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 5 Kiebitz Maßnahmen M 1 und M 2 Waldschnepfe Maßnahme M 3	hoch
XIX	Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 1 – S 5 Kiebitz Maßnahmen M 1 und M 2	hoch
XX	Kiebitz Maßnahmen M 1 und M 2 Waldschnepfe Maßnahme M 3	mittel
XXI	Wespenbussard (Zentraler Prüfbereich) Maßnahmen S 1 – S 5 Kiebitz Maßnahmen M 1 und M 2	hoch

Unter Berücksichtigung der in Tab. 3 genannten potenziell betroffenen WEA-empfindlichen Arten, ergeben sich für die Konzentrationszonen Bereiche, bei denen mit einem hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial zu rechnen ist. Unter der Berücksichtigung der im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ und in Anhang 1 BNatSchG genannten möglichen art-spezifischen Schutzmaßnahmen und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist die Windenergienutzung in den Konzentrationszonen I – XV und XVII – XXI möglich. Die Konzentrationszone XVI entfällt, da sich die Konzentrationszone nach den Daten des Informationssystems @-linfos innerhalb des Nahbereichs eines Rotmilanbrutplatzes aus dem Jahr 2020 befindet. Es ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Dieses lässt sich auch durch Vermeidungsmaßnahmen nicht hinreichend reduzieren (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/2354, S. 32).



7 Zusammenfassung

Auf der Grundlage der für den Wirkraum ausgewerteten Daten kommt der vorliegende Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass für Teilbereiche der im Zuge der 23. FNP-Änderung vorgesehenen Ausweisung von Konzentrationszonen artenschutzrechtliche Konflikte erwartet werden müssen. Im Einzelfall können die Konflikte jedoch durch geeignete CEF-Maßnahmen lösbar sein.

Außerdem können durch Schutzmaßnahmen entsprechend Anlage 1 BNatSchG die Risikohöherung hinreichend gemindert werden.

Der Artenschutzrechtliche Beitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)	
	<p>geringes Konfliktrisiko Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor. Gem. § 44 BNatSchG ist mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p>Konzentrationszone: VI</p>
	<p>mittleres Konfliktrisiko Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M 1 – M 3 vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht so weit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden kann. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.</p> <p>Konzentrationszonen: I, II, VII, XX</p>
	<p>hohes Konfliktrisiko Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Im Einzelfall können die Konflikte zwar durch Schutzmaßnahmen S 1 – S 5 und / oder die CEF-Maßnahmen M 1 – M 3 lösbar sein.</p> <p>Konzentrationszonen: III, IV, V, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVII, XVIII, XIX, XXI</p>
	<p>sehr hohes Konfliktrisiko Aufgrund mind. eines Brutplatzes einer nach Anhang 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelart im Nahbereich der Konzentrationszone ist von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen. Der Nahbereich bildet gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG eine Art Tabubereich. Es bestehen artenschutzrechtliche Hindernisse, die betroffene Konzentrationszone wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Konzentrationszone: XVI</p>

Für folgende WEA-empfindliche Arten wurde ein mittleres bis hohes Konfliktrisiko ermittelt:

- Baumfalke (Kollision)
- Kiebitz (Meideverhalten)
- Rohrweihe (Kollision)
- Rotmilan (Kollision)
- Uhu (Kollision)
- Waldschnepfe (Meideverhalten)
- Wespenbussard (Kollision)

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind voraussichtlich auf allen Standorten Abschaltungen zu bestimmten Zeiten und ein Gondelmonitoring notwendig. Auf Ebene des FNP kann nach Aussage des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ auf detaillierte Bestandserhebungen zur Artengruppe der Fledermäuse verzichtet werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch die Festlegung geeigneter Abschaltzeiten („fledermausfreundliche“ Betriebszeiten) wirksam vermieden werden (Kap. 5.1). Die Notwendigkeit und Dauer standortspezifischer Abschaltalgorithmen sind im Ergebnis eines Gondelmonitorings festzulegen.

Durch projektspezifische Maßnahmen (z. B. Optimierung der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= brut- oder rastplatznahe Aktivitätszentren) der WEA-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen sowie artspezifische Abschaltalgorithmen) können artenschutzrechtliche Konflikte gegebenenfalls vermieden werden. So ist eine Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums in der Regel notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden.

Im Einzelfall ist es möglich, dass sich durch detaillierte Untersuchungen gemäß dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) abweichende Betroffenheiten ergeben (vgl. Risikomanagement). Auch können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens bau- und anlagebedingte Betroffenheiten für einzelne, auch nicht als WEA-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten ergeben.

Zu Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (z. B. Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Weichtiere, Käfer, Libellen, Spinnen, etc.) und Pflanzenarten ergibt die Auswertung des „Informationssystems geschützte Arten“ des LANUV NRW (2019) keine Hinweise oder es fehlen entsprechende artspezifische Biotopstrukturen im Wirkraum oder es sind keine negativen Auswirkungen mit dem Vorhaben auf diese Arten verbunden.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen

wird. Bei der Umsetzung von Maßnahmen, wie z.B. des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsverbotes, profitieren auch die nicht-planungsrelevanten Arten.

Herford, 07.07.2023 mit Nachtrag vom 08.09.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Haufe', with a long horizontal stroke extending to the right.

Der Verfasser

8 Quellenverzeichnis

- BAERWALD, E., D'AMOURS, G., KLUG, B. & BARCLAY, R. (2008)
Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. - Current Biology.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005)
Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. - Aula Verlag, Wiebelsheim.
- BFN (2011)
Windkraft über Wald. Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz.
- BIO-CONSULT (2022)
Ergebnisbericht Horstsuche und Horstkontrolle für die Windpotenzialstudie im Rahmen der 23. Änderung des FNP, Stadt Harsewinkel Kreis Gütersloh und Kreis Warendorf.
- BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M. (2011)
Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen.
- DÜRR, T. (2022)
Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. - WMS-Dienst abgerufen am: 27. März 2023
[<https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>]. - DATEI "VOGEL- UND FLEDERMAUSVERLUSTE AN WINDENERGIEANLAGEN IN DEUTSCHLAND".
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010)
EU Guidance on wind energy development in accordance with the Eu nature legislation.
- FLADE, M. (1994)
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW-Verlag, Eching.
- FLORE, B.-O. (2015)
Erfassung Windenergie-sensibler Brutvogel-Arten auf dem Gebiet der Stadt Harsewinkel 2014 (Kreis Gütersloh).
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H. (2005)
Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse.

ILLNER, H. (2012)

Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten.

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LANDESDATENBANK NRW - IT.NRW (2020)

Kommunalprofil Harsewinkel, Stadt. - WMS-Dienst IT.NRW, abgerufen am: 03. September 2021
[<https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofile/I05754016.pdf>].

LANU (2008)

Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieanlagenplanungen in Schleswig-Holstein.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 05. April 2023
[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 24. April 2023
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]
. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKULNV NRW (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.



MULNV NRW (2021)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MULNV NRW & LANUV NRW (2017)

Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung). - MINISTERIUM FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

SCHIFFERDECKER, J. (2014)

Das Spannungsfeld zwischen Windkraft und Artenschutz auf der Flächennutzungsplanungsebene . - Natur und Recht. S. 692-696.

STIFTUNG WESTFÄLISCHE LANDSCHAFT & ILÖK (2012)

Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005)

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Selbstverlag Radolfzell.

Stadt Harsewinkel

23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

Planungsrelevante Arten

für die betroffenen Messtischblätter

Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 3914 (Quadrant 4), 3915 (Quadrant 3 und 4), 4014 (Quadrant 4) und 4015 (Quadrant 1 bis 4)

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Säugetiere			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	U↑	A. v.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U↓	A. v.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	A. v.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	A. v.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	A. v.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	G	A. v.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	B
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U↓	B
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	S	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	B
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S	B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	B
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	U	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	B
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	U↑	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	B
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	B

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	S	B
Krickente	<i>Anas crecca</i>	U	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	B
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	U	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	B
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	U	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	U	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S	B
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	B
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	G	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	B
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	B
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	B
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	B
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	B
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	B
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	B
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	B
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	G	R/W
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	U	B
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	G	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	S	B
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	S	B

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	B
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	A. v.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	U	A. v.

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region		
KON	kontinentale biogeographische Region		

Stadt Harsewinkel

23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Vorprüfung

Vorprüfung

Säugetiere

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartieren (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art ist nicht als WEA-empfindlich eingestuft (MULNV & LANUV 2017). Aufgrund des Ausschlusses von Waldflächen als Konzentrationszonen können nachteilige Wirkungen auf die Art ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht in Anspruch genommen. Konflikte durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) sind im Einzelfall möglich und sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkret zu prüfen. ▶ Potenzielle Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art ist nicht als WEA-empfindlich eingestuft (MULNV & LANUV 2017). Aufgrund des Ausschlusses von Waldflächen als Konzentrationszonen können nachteilige Wirkungen auf die Art ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht in Anspruch genommen. Konflikte durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) sind im Einzelfall möglich und sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkret zu prüfen. ► Potenzielle Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art ist nicht als WEA-empfindlich eingestuft (MULNV & LANUV 2017). Aufgrund des Ausschlusses von Waldflächen als Konzentrationszonen können nachteilige Wirkungen auf die Art ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht in Anspruch genommen. Konflikte durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) sind im Einzelfall möglich und sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkret zu prüfen. ▶ Potenzielle Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art ist nicht als WEA-empfindlich eingestuft (MULNV & LANUV 2017). Da sich innerhalb der Konzentrationszonen keine Gebäude befinden, können nachteilige Wirkungen auf die Art ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht in Anspruch genommen. Konflikte durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich und sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkret zu prüfen. ▶ Potenzielle Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10–50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zugeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art ist nicht als WEA-empfindlich eingestuft (MULNV & LANUV 2017). Da sich innerhalb der Konzentrationszonen keine Gebäude befinden, können nachteilige Wirkungen auf die Art ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht in Anspruch genommen. Konflikte durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich und sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkret zu prüfen. ► Potenzielle Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren. ► Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Kollisionsrisiko v.a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren. ► Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wasserschnecke <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m ²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art ist nicht als WEA-empfindlich eingestuft (MULNV & LANUV 2017). Aufgrund des Ausschlusses von Waldflächen als Konzentrationszonen können nachteilige Wirkungen auf die Art ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht in Anspruch genommen. Konflikte durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) sind im Einzelfall möglich und sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkret zu prüfen. ► Potenzielle Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zweifarbfliege <i>Vespertilio murinus</i>	R	D	Felsfliege; Vorkommen in felsreichen Waldgebieten. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10–40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecken an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten. Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdischen Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Kollisionsrisiko v.a. im Umfeld von Wochenstuben. ► Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsreichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere. Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ► Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Kollisionsrisiko v.a. im Umfeld von Wochenstuben. ► Vertiefende Prüfung erforderlich

Vögel

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Alpenstrandläufer <i>Calidris alpina</i> (Rastvogel)	*	1	Die Watvögel treten vor allem auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von August bis November auf. Geeignete Nahrungsflächen finden Alpenstrandläufer im Bereich von Rießfeldern und Kläranlagen, wo sie nahrungsreiche Schlammufer aufsuchen.	Hinweis auf ein Vorkommen der Art im Bereich Überems / Mattelmanns Heide / Haarweg. ▶ Art ist im UG vorhanden	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV, 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horstandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 im UG festgestellt (Brutverdacht). Hinweise aus der Öffentlichkeit auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässern)) (MULNV & LANUV 2017). 18 Kollisionsopfer (DÜRR 2022). Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	2	V	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV, 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	1S	1	Charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei die Bekassine sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen in Hochmoorgebieten. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden versteckt angelegt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mitte / Ende April die Eiablage, spätestens Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Störepfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (MULNV & LANUV 2017). Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und einer samentragenden Krautschicht bewachsene Flächen. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ► Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	3	2	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Wichtig ist das Vorhandensein von zwei Vegetationsschichten: eine über 20–30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht, die genügend Bewegungsfreiheit lässt, und eine Schicht mit geeigneten Singwarten (z. B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume). Die Bodenfeuchte ist offenbar von untergeordneter Bedeutung, da auch trockene Standorte besiedelt werden. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i> (Rastvogel)	*	3	Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel von Mitte August bis Mitte November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von März bis Mai auf.	Hinweis auf ein Vorkommen der Art im Bereich Überems / Mattelmanns Heide / Haarweg. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MULNV & LANUV 2017). 1 Kollisionsopfer in NRW (DÜRR 2022). Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	2	V	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte / Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	*	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	*	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 im UG festgestellt. Hinweise aus der Öffentlichkeit auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide. ▶ Art ist im UG vorhanden	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	3S	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7–70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 im UG festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Meideverhalten (MULNV & LANUV 2017). Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 im UG festgestellt. Hinweise aus der Öffentlichkeit auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide. ▶ Art ist im UG vorhanden	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	*S	V	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2–3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 im UG festgestellt. Hinweise aus der Öffentlichkeit auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Meideverhalten (MULNV & LANUV 2017). Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	3	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Knäkente <i>Anas querquedula</i>	1S	2	Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschilften Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist Mai bis Mitte Juni, bis Mitte August sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	0	1	Die Kornweihe besiedelt vorzugsweise Heidegebiete und Moore, ausgedehnte Grünlandbereiche in Niederungen mit hohen Grundwasserständen sowie im Küstenbereich auch Marschwiesen und Dünenflächen. Das Nest wird in hoher Vegetation auf trockenem bis leicht feuchtem Boden aus trockenem Pflanzenmaterial angelegt.	Hinweis auf ein Vorkommen der Art im Bereich Überems / Mattelmanns Heide / Haarweg. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten) (MULNV & LANUV 2017). Bislang 1 Kollisionsopfer in Deutschland (DÜRR 2022). Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Krickente <i>Anas crecca</i>	3S	3	Krickenten brüten in Hoch- und Niedermoo- ren, auf kleineren Wiedervernässungsflä- chen, an Heidekolken, in verschliffen Feucht- gebieten und Feuchtwiesen sowie in Grün- land-Graben-Komplexen. Auf einer Fläche von 10 ha Röhricht können bis zu 1–2 Brut- paare vorkommen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässer- nähe angelegt. Hauptlegezeit ist im April und Mai, bis Juli sind die letzten Jungen flügge. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und zum Teil auch in Feuchtwie- sen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebs- bedingten Auswirkungen von WEA grund- sätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baube- dingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Ein- zelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	2	3	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	3S	3	Die Löffelente brütet ähnlich wie die Knä-ente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wieder-vernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 2–3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt, selten auch weiter vom Wasser entfernt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist Mitte Mai bis Anfang Juni, spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 im UG festgestellt. Hinweise aus der Öffentlichkeit auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide. ▶ Art ist im UG vorhanden	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensteransichten oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	*	*	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5–2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	V	*	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb-offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang / Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Hinweise aus der Öffentlichkeit auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide. ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	VS	*	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugetern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 und 15 km ² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte / Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 im UG festgestellt. Hinweise aus der Öffentlichkeit auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MULNV & LANUV 2017). Bislang 48 Kollisionsopfer (DÜRR 2022). Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	*	*	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 im UG festgestellt. Hinweise aus der Öffentlichkeit auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten) (MULNV & LANUV 2017). Bislang 695 Kollisionsopfer (DÜRR 2022). Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	*	*	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5–2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	*	*	Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungvögel flügge.	Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 im UG festgestellt. Hinweise aus der Öffentlichkeit auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). 62 Kollisionsopfer (DÜRR 2022). Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten, z. B. Still- und Fließgewässern)) (MULNV & LANUV 2017) Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 im UG festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	<p>Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).</p> <p>► Vorkommen potenziell möglich</p>	<p>Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017).</p> <p>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Steinkäuz <i>Athene noctua</i>	3S	V	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar / März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2–3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Hinweise aus der Öffentlichkeit auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide. ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	Die Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	2S	*	Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Anfang September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Hinweise aus der Öffentlichkeit auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide. ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Uhu <i>Bubo bubo</i>	*	*	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.		

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	2	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte / Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 im UG festgestellt. Hinweise aus der Öffentlichkeit auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Meideverhalten (MULNV & LANUV 2017). ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i> (Rastvogel)	*	*	Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten. Der Waldwasserläufer erscheint in Nordrhein-Westfalen auf dem Durchzug in allen Naturräumen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	3	V	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Im Winter treten Wasserrallen auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern auf, die Gewässer bzw. Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben. Das Brutgeschäft beginnt ab April, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	*S	V	Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Hörste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 im UG festgestellt. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Kollisionsrisiko (v. a. bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z. B. Grünlandflächen)) (MULNV & LANUV 2017). ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Weißwangengans <i>Branta leucopsis</i>	*	*	Die Weißwangengans kommt in NRW vor allem als Wintergast vor. Mittlerweile haben sich auch im mitteleuropäischen Raum kleinere Brutkolonien etabliert (Niederlande, Norddeutschland, auch NRW).	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Meideverhalten (MULNV & LANUV 2017) ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	2	V	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen, aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2022 im UG festgestellt. Hinweise aus der Öffentlichkeit auf ein Vorkommen im Bereich Überems / Mattelmanns Heide. ▶ Art ist im UG vorhanden	Die Art gilt als WEA-empfindlich (MULNV & LANUV 2017). Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe) (MULNV & LANUV, 2017). Bislang 27 Kollisionsopfer (DÜRR 2022). Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	2S	2	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2–2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ▶ Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ▶ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ► Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MULNV & LANUV 2017). ► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar. Konflikte durch baubedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Brutplätzen) sind jedoch im Einzelfall möglich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert zu prüfen.

Amphibien

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ► Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst. ► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	2S	3	Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). ► Vorkommen potenziell möglich	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst. ► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar

Legende

Rote Liste		Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2020 ff. (https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung (RYS LAVY et al., 2020)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
I	gefährdete wandernde Tierart	NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (GRÜNEBERG et al. 2016)
D	Daten nicht ausreichend		
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		